

Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	201.548.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	197.749.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	155.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	177.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.657.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.988.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.764.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.720.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.956.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.900.400,00 €
nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	210.378.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	216.609.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

16.956.300,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.776.800,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **28.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- **53,00 v. H.** von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- **47,00 v. H.** von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000,00 €** im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 11.12.2015

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

(Kohlmeier)

Landrat